



## ÖFFNUNGSZEITEN

### Allgemeine Verwaltung

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

### Bürgerbüro

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr 16.00–19.00 Uhr
Freitag	nur nach Terminvereinbarung 8.00–14.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link [www.kaufbeuren.de/auslegungen](http://www.kaufbeuren.de/auslegungen) eingesehen werden.

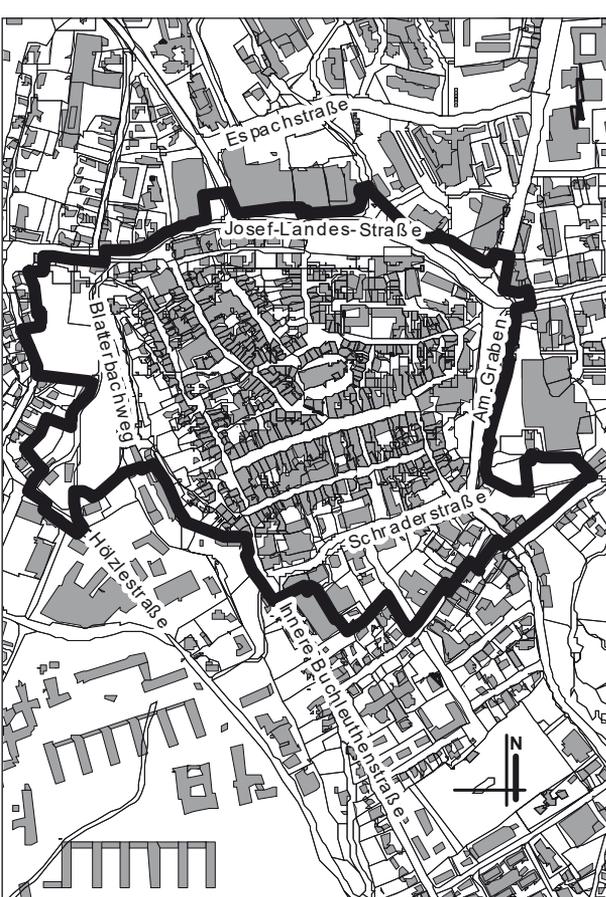
### Kunst- und Kulturpreis 2023 der Stadt Kaufbeuren: Eröffnung des Vorschlagsverfahrens

- Die Stadt Kaufbeuren vergibt einen Kunst- und Kulturpreis gemäß entsprechender Richtlinien.
- Demnach wird der Preis alle zwei Jahre in einer der folgenden sechs Kategorien vergeben:
  - als Jörg-Lederer-Preis für Bildende Kunst einschließlich der Architektur, des Städtebaus, des Denkmalschutzes und der Heimatpflege,
  - als Peter-Dörfler-Preis für Literatur,
  - als Ludwig-Hahn-Preis für Musik,
  - als Hermine-Körner-Preis für Darstellende Kunst, einschließlich Film und Tanz,
  - als Victorin-Strigel-Preis für übergreifende, nicht spartenbezogene Kulturpflege und kulturwissenschaftliche Leistungen sowie
  - als Jugendkulturpreis für Einzel- und für Gruppenleistungen.
- Zur Vergabe wählt eine Jury aus Mitgliedern des Stadtrates aus einer Sammlung von Vorschlägen die mögliche Preisträgerin oder den möglichen Preisträger und legt ihre Entscheidung dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss zur Vorberatung sowie anschließend dem Stadtrat zum Beschluss vor.
- Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Kaufbeuren können Vorschläge zur Vergabe des Kunst- und Kulturpreises einreichen, sofern sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Eine vorschlagsberechtigte Person darf nur einen Vorschlag je Jahr unterbreiten.
- Eingereichte Vorschläge sollen insbesondere belegen, dass die vorgeschlagene Person bzw. Gruppe die Voraussetzungen nach den Ziffern 5-9 der Richtlinien erfüllt. Die sachlichen Voraussetzungen nach den Ziffern 10-13 der Richtlinien sind schriftlich zu begründen.
- Eine Eigenbewerbung ist weder für natürliche noch juristische Personen bzw. Gruppen möglich.
- Die Vorschläge sind an den Oberbürgermeister der Stadt Kaufbeuren zu richten.
- Der Vorschlag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.
- Das Formular sowie die vollständigen Richtlinien liegen während der Vorschlagsfrist im Bürgerbüro des Rathauses, im Bürgerzentrum Neugablonz, in der Tourist-Information sowie in der Stadtbücherei (Haupt- und Zweigstelle) aus. Darüber hinaus können sie in diesem Zeitraum unter [www.kaufbeuren.de](http://www.kaufbeuren.de) »Kultur« »Kulturmacher« »Kunst- und Kulturpreis« heruntergeladen oder bei der Kulturförderung der Stadt Kaufbeuren angefordert werden (08341/437-597, [kulturforderung@kaufbeuren.de](mailto:kulturforderung@kaufbeuren.de)).
- Die Frist zur Einreichung von Vorschlägen für den Kunst- und Kulturpreis der Stadt Kaufbeuren im Jahre 2021 beginnt am Sonntag, 1. Januar 2023, und endet am Dienstag, 31. Januar 2023. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Eingangsvermerk der Stadt Kaufbeuren.

Kaufbeuren, 1.1.2023  
Stadt Kaufbeuren  
Stefan Bosse  
Oberbürgermeister

### Städtebaulicher Rahmenplan für die Innenstadt; Förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes SG I – „Innenstadt“ im vereinfachten Verfahren für das Gebiet zwischen Josef-Landes- Straße im Norden, Am Graben im Osten, Bismarckstraße im Süden und Afraberg/Kemptener Straße im Westen

- Vollzug § 137 Baugesetzbuch (BauGB)  
(Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen)
- Vollzug § 139 Baugesetzbuch (BauGB)  
(Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher  
Aufgabenträger)



Der Stadtrat beschloss am 20.12.2022 für das obengenannte Gebiet SG I – „Innenstadt“ ein förmliches Verfahren für die Festlegung eines Sanierungsgebietes im vereinfachten Verfahren einzuleiten. Der Beschluss der Beteiligung gemäß § 137 BauGB und Mitwirkung der Betroffenen sowie die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Auf-

gabenträger gemäß § 139 BauGB ist öffentlich bekanntzumachen. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes, oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt Kaufbeuren oder Ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Der räumliche Geltungsbereich des vorgesehenen Sanierungsgebietes ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt.

### Ziel der Festlegung eines Sanierungsgebietes ist die Vorbereitung und zügige Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, durch die ein Gebiet wesentlich verbessert oder umgestaltet wird.

Im Rahmen der Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen kann in der Zeit

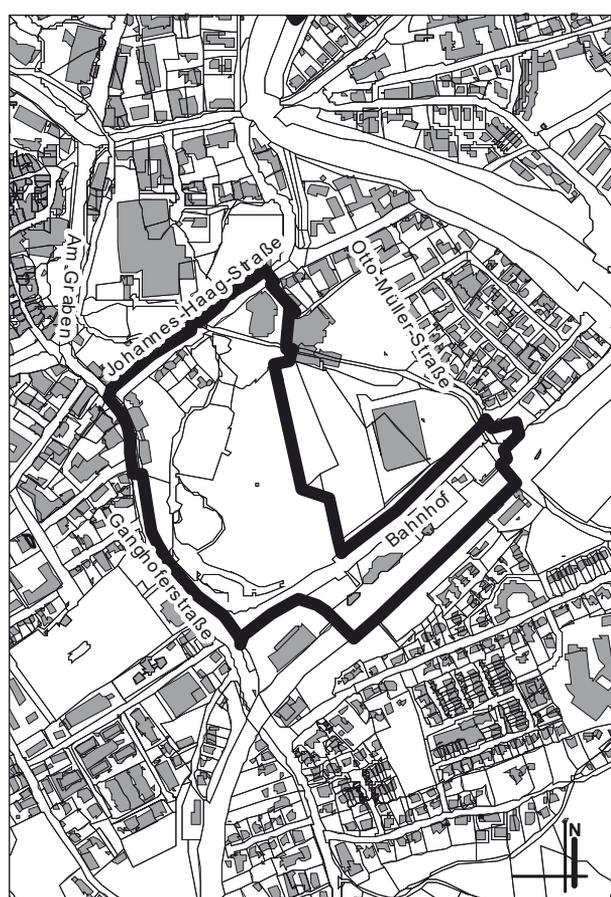
**vom 13.01.2023 bis einschließlich 14.02.2023**

beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoß (Zimmer 202 N), während der Dienststunden des Parteiverkehrs in die vorbereitenden Untersuchungen Einsicht genommen werden.

Kaufbeuren, 5.1.2023  
Stadt Kaufbeuren  
Bau- und Umweltreferat  
i.A.  
Carl  
–berufsm. Stadtrat –

### Städtebaulicher Rahmenplan für den Jordanpark & Bahnhof; Förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes SG II – „Jordanpark & Bahnhof“ im vereinfachten Verfahren für das Gebiet zwischen Johannes-Haag-Straße im Norden, Eisstadion im Osten, Bahnlinie München/Lindau im Süden und Ganhofstraße im Westen

- Vollzug § 137 Baugesetzbuch (BauGB)  
(Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen)
- Vollzug § 139 BauGB  
(Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher  
Aufgabenträger)



Der Stadtrat beschloss am 20.12.2022 für das oben genannte Gebiet SG II – „Jordanpark & Bahnhof“ ein förmliches Verfahren für die Festlegung eines Sanierungsgebietes im vereinfachten Verfahren einzuleiten. Der Beschluss der Beteiligung gemäß § 137 BauGB und Mitwirkung der Betroffenen sowie die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger gemäß § 139 BauGB ist öffentlich bekanntzumachen. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes, oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt Kaufbeuren oder Ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Der räumliche Geltungsbereich des vorgesehenen Sanierungsgebietes ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt.

### Ziel der Festlegung eines Sanierungsgebietes ist die Vorbereitung und zügige Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, durch die ein Gebiet wesentlich verbessert oder umgestaltet wird.

Im Rahmen der Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen kann in der Zeit

**vom 13.01.2023 bis einschließlich 14.02.2023**

beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoß (Zimmer 202N), während der Dienststunden des Parteiverkehrs in die vorbereitenden Untersuchungen Einsicht genommen werden.

Kaufbeuren, 05.01.2023  
Stadt Kaufbeuren  
Bau- und Umweltreferat  
i.A.  
Carl  
–berufsm. Stadtrat –